

## **Richtlinien für die Vergabe von Stipendien der Stiftung Landerziehungsheim Neubeuern**

---

Satzungsgemäß hat die Stiftung auch solchen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zum Besuch der Schule und des Internats zu geben, deren Familie zur Tragung der damit verbundenen Kosten nicht oder nur teilweise in der Lage ist.

Die Stiftung vergibt zu diesem Zweck für Schülerinnen und Schüler der Schule Schloss Neubeuern Stipendien nach Maßgabe der folgenden, im Wesentlichen auch bisher geübten, Regelungen:

### **(1) Antrag**

(a) Ein Antrag auf Gewährung eines Stipendiums kann von allen Schülerinnen und Schülern (Stipendiaten), gleich ob sie bereits der Schule angehören oder nicht, bzw. von deren Sorgeberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, gestellt werden.

(b) Der Antrag bedarf der Schriftform und hat die im Anlageblatt zu diesen Richtlinien aufgeführten Angaben zu enthalten.

Der Antrag hat ferner die Angabe zu enthalten, in welchem Umfang die finanzielle Förderung (z.B. Teilstipendium) beantragt wird, sowie die Versicherung, dass der Besuch der Schule Schloss Neubeuern dem Stipendiaten ohne Gewährung des beantragten Stipendiums aus eigenen Mitteln oder den Mitteln der Sorgeberechtigten aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist.

(c) Anträge sind an das Sekretariat des Stiftungsvorstandes zu richten und sollen längstens bis 1. Juni eines jeden Jahres für das jeweils folgende Schuljahr eingehen.

### **(2) Vergabe**

Die Vergabe der Stipendien erfolgt durch einen Ausschuss, der aus dem Stiftungsvorstand sowie wenigstens zwei und höchstens vier weiteren Mitgliedern besteht.

Die Mitglieder des Ausschusses werden durch den Stiftungsvorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums grundsätzlich jeweils für die Dauer von zwei Schuljahren benannt.

Die Förmlichkeit einer Ausschussentscheidung legt der Ausschuss selbst fest. Die Wirtschaftsleitung ist von der Gewährung von Stipendien zu informieren.

Die bzw. der Vorsitzende des Kuratoriums ist auf Verlangen vor einer Entscheidung des Ausschusses zu hören.

### **(3) Voraussetzung**

Voraussetzung für die Gewährung eines Stipendiums ist die Erforderlichkeit der entsprechenden finanziellen Entlastung des Stipendiaten bzw. der für ihn Sorgeberechtigten und die charakterliche Eignung, der Gesichtspunkt der Persönlichkeitsentwicklung, des sozialen Verhaltens und seiner schulischen Leistung.

Der Stipendienausschuss wird diese Voraussetzungen jeweils individuell, also unterschiedlich gewichten.

In jedem Falle ist bei der Vergabe von Stipendien den aus der Gemeinnützigkeit der Stiftung resultierenden rechtlichen, insbesondere steuerrechtlichen Anforderungen strikt Rechnung zu tragen.

Bei berechtigten Zweifeln an den Angaben des Antragstellers zu seiner wirtschaftlichen Situation soll der Stipendienausschuss die Angaben in ihm angemessen erscheinender Weise überprüfen und ggfs. Entsprechende Nachweise fordern.

### **(4) Höhe und Dauer**

- (a) Stipendien werden grundsätzlich nur als Teilstipendien gewährt, um die Förderung möglichst vieler Stipendiaten zu ermöglichen.

Stipendien, die im Rahmen dieser Richtlinien vergeben werden, sollen vorbehaltlich der ganz besonderen Förderungswürdigkeit eines Stipendiaten 50% (fünfzig vom Hundert) der jeweils geltenden Internats- und Schulkosten nicht übersteigen. Mittel aus anderen Stipendienquellen (z.B. des Vereins der Freunde) müssen nicht angerechnet werden.

- (b) Die Dauer eines Stipendiums beträgt regelmäßig ein Schuljahr.

Das Stipendium beginnt und endet regelmäßig mit dem Schuljahr.

Bei Antragstellung im laufenden Schuljahr beginnt das Stipendium mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

- (c) Bei erstmaliger Vergabe eines Stipendiums kann der Ausschuss eine Probezeit bis zu drei Monaten festlegen, innerhalb derer ein gewährtes Stipendium mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Monats widerrufen werden kann.

Hierauf ist im Bescheid über die Gewährung des Stipendiums ggfs. hinzuweisen.

Im Übrigen kann ein gewährtes Stipendium aus wichtigem Grunde, der in der Person des Stipendiaten und/oder der grundlegenden Änderung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse liegen kann, jederzeit und ohne Frist widerrufen werden.

- (d) Anträge auf Verlängerung eines laufenden Stipendiums sind schriftlich, jeweils bis zum 01. Juni eines Jahres für das jeweils folgende Schuljahr zu stellen. Sie haben die Erklärung zu enthalten, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse sich gegenüber dem Zeitpunkt der ersten Beantragung eines Stipendiums nicht oder nicht wesentlich geändert haben.

Es wird klargestellt, dass ein Anspruch auf Verlängerung eines gewährten Stipendiums nicht besteht und folglich auch eine Veränderung der Höhe des Stipendiums möglich ist.

Verlängerungsanträge sollen jedoch grundsätzlich nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden.

#### **(5) Stipendien des Vereins der Freunde**

Der Verein der Freunde Schule Schloss Neubeuern wird unabhängig von der Stiftung nach eigenen Regeln und auf der Grundlage seiner satzungsgemäßen Vorgaben ebenfalls Stipendien vergeben.

Der nach Ziffer (2) dieser Richtlinien der Stiftung einzurichtende Stipendienausschuss wird dem Verein auf Anforderung ihm geeignet erscheinende Stipendiaten vorschlagen und beim Verein unmittelbar gestellte Anträge auf Gewährung von Stipendien für den Verein beurteilen und über die Gewährung eines so beantragten Stipendiums oder dessen Ablehnung eine Empfehlung aussprechen.

#### **(6) Änderung der Richtlinien**

Änderungen und Ergänzungen der Richtlinien bedürfen der Schriftform und sind zwischen dem Stiftungsvorstand und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zu vereinbaren.

#### **(7) Inkrafttreten**

Diese Richtlinien ersetzen die seit dem 01. April 1996 geltenden Regelungen. Sie treten mit Wirkung zum 01. April 2001 in Kraft.